

ELEKTRA UND WASSERKORPORATION GRUB SG

Abteilung Elektra

**Reglement über die Erhebung von
Kostenbeiträgen**

gültig ab 3. Februar 1999

Der Verwaltungsrat der Elektra und Wasserkorporation Grub SG (nachfolgend Werk genannt) erlässt gestützt auf Art. 18 der Korporationsordnung vom 30. Oktober 1992 sowie des Reglementes über die Abgabe von elektrischer Energie folgendes Reglement:

1. Grundlagen

Geltungsbereich

Art.1

Dieses Reglement regelt die Erhebung von Kostenbeiträgen für Neuanschlüsse sowie für Umbauten und Erweiterungen von angeschlossenen Anlagen.

Definition der Beiträge

Art.2

Der Anschlussbeitrag ist die Summe folgender Beiträge:

- a) Erschliessungsbeitrag
- b) Netzkostenbeitrag
- c) Anschlussbeitrag

Die Beiträge sind inkl. Mehrwertsteuer

2. Tarif

A) Erschliessungsbeitrag

Art. 3

Sind für die Anschlüsse von Gebäuden und Anlagen Netzerweiterungen notwendig, ist der Erschliessungsbeitrag zu leisten.

Für Erschliessungen werden von den Eigentümern der betroffenen Grundstücke Beiträge in der Höhe der verursachten Kosten gemäss Baukostenabrechnung erhoben. Massgebend für den Kostenverteiler ist die Bruttobodenfläche der Gesamterschliessung.

Eigentümer deren Grundstücke später erschlossen werden, haben Beiträge zu leisten, soweit sie aus bestehenden Anlagen, an welche Erschliessungsbeiträge entrichtet wurden, Nutzen ziehen. Nach Ablauf von 20 Jahren entfällt die Beitragspflicht.

Das Werk bestimmt das Erschliessungskonzept. Dieses ist für die Kostenermittlung sowie die Ausführung verbindlich.

B) Netzkostenbeiträge

Art.4

Für die Benutzung der bestehenden Verteilanlagen und Transformatoren wird ein Netzkostenbeitrag erhoben.

Der Netzkostenbeitrag besteht aus der Summe vom Zeitwertbeitrag und vom Pauschalbeitrag.

Neuanschlüsse

Art.5

Der **Zeitwertbeitrag** wird prozentual vom amtlichen Gebäudezeitwert errechnet. Der Prozentsatz beträgt: **0.8 %**
Der Mindestbeitrag beträgt jedoch: **Fr. 2'500.--**

Der **Pauschalbeitrag** beträgt für:

a) Einfamilienhäuser **Fr. 2'000.—**

b) Doppel-, Reihen- und Mehrfamilienhäuser
pro Wohneinheit **Fr. 2'000.—**

c) Uebrige Objekte
Landwirtschafts- und Gewerbebetriebe ec. **Fr. 2'000.—**

Spezielle Regelungen gemäss Art.14 bleiben vorbehalten.

Umbauten

Art.6

Für Um- und Erweiterungsbauten von angeschlossenen Anlagen oder Gebäuden ist ein Netzkostenbeitrag zu entrichten, wenn sich der amtliche Gebäudezeitwert um mehr als Fr. 50'000.— erhöht. Als Netzkostenbeitrag ist 0.8 % auf dem die Summe von Fr.50'000.—übersteigenden Teil des Mehrwertes zu entrichten. Die Mehrwerte von 10 Jahren werden bei der Ermittlung des Freibetrages berücksichtigt.

zusätzliche Wohnungen

Art.7

Beim Einbau von Wohnungen in bestehende, bereits angeschlossene Gebäude wird nebst dem Zeitwertbeitrag gemäss Art.6 auch der Pauschalbeitrag von Fr. 2'000.—je Wohnung erhoben.

Ersatzbauten

Art.8

Wird ein angeschlossenes Objekt abgebrochen oder zerstört und an dieser Stelle ein Neubau erstellt, so ist der Anschlussbeitrag gemäss Art.6 zu entrichten, wobei der aufgewertete Zeitwert des abgebrochenen Gebäudes in Abzug gebracht wird.

C.Anschlussbeitrag

Art. 9

Für die Anschlussleitung werden vom Bauherrn Beiträge in der Höhe der Erstellungskosten gemäss Baukostenabrechnung erhoben. Die Anschlussleitung und der Hausanschlusskasten werden durch das Werk erstellt. Dieses bestimmt die Art, Grösse und den Verlauf der Anschlussleitung ab leistungsfähigem Anschlusspunkt. Es sind generell Aussenkästen zu erstellen. Ausnahmebewilligungen können bei besonderen Verhältnissen, besonders bei Umbauten erteilt werden. Sämtliche Tiefbauarbeiten und die Schutzrohr-Anlage für die Anschlussleitung zum Objekt, sowie der Aussenkasten werden durch den Bauherrn erstellt.

El. Widerstandsheizungen **Art. 10**

Für den Anschluss ortsfester elektrischer Speicherheizungen in Wohn- und Gewerbeliegenschaften wird ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 250.--/kW erhoben.

Basis für die Leistungsermittlung bildet die maximale, gleichzeitig einschaltbare Leistung.

Der Beitrag wird für die 2 kW übersteigende Leistung erhoben.

Wärmepumpen-Heizungen **Art. 11**

Für Wärmepumpen-Heizungen werden keine speziellen Anschlussbeiträge erhoben.

Zur Spitzenentlastung werden Sperrzeiten festgelegt.

Energie-Erzeugungsanlagen **Art. 12**

Für Energie-Erzeugungsanlagen werden spezielle Liefer- und Anschlussverträge abgeschlossen. Als Grundlage für die Tarife gilt das übergeordnete Recht.

Fälligkeit der Kostenbeiträge **Art. 13**

a) Erschliessungsbeitrag:

Der Beitrag für Erschliessungsanlagen ist vor Baubeginn fällig. (Humusabtrag, Strasse, Kanalisation) Die Beitragshöhe wird im voraus aufgrund der Kostenvoranschläge ermittelt und nach Vorlage der Baukostenabrechnung abgerechnet.

b) Netzkostenbeitrag:

Für Neubauten wird der Netzkostenbeitrag aufgrund der gesetzlichen Bauzeitversicherung provisorisch im voraus ermittelt. Dieser Beitrag ist vor Baubeginn (Bauprovisorium) zu bezahlen. Umbauten werden nach Vorlage der amtlichen Schätzung abgerechnet.

c) Anschlussbeitrag

Der Beitrag für die Erstellung, Erneuerung oder Aenderung von Anschlussleitungen ist vor der Ausführung fällig. Die Beitragshöhe wird im voraus aufgrund der Kostenvoranschläge ermittelt und nach Vorlage der Baukostenabrechnung abgerechnet.

Sonderregelungen **Art. 14**

Bei speziellen Verhältnissen kann der Verwaltungsrat die Beitragshöhe auf der Grundlage dieses Reglementes und nach der Höhe der verursachten Kosten festlegen.

Zum Beispiel Bezugsverhältnisse, welche sich in den Anlagen des Werkes oder bei anderen Energiebezügern nachteilig auswirken können, wie:

- unregelmässiger Energiebezug
- stark variierende Leistungsaufnahme
- besonders energieintensive Verbraucher
- Verbraucher, welche Rückwirkungen im vorgelagerten Netz verursachen
- unwirtschaftliche Anschlüsse

3. Schlussbestimmungen

Uebergangsbestimmungen Art. 15

Für die Erhebung von Beiträgen wird das vorliegende Reglement für Bauvorhaben angewendet, welche nach dem Vollzugsbeginn vom Werk bewilligt werden.

Für Um- und Erweiterungsbauten ohne Werkbewilligung gilt der Zeitpunkt der amtlichen Schätzung.

Aufhebung bisherigen Rechts Art. 16

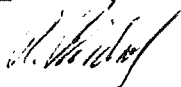
Mit Inkrafttreten dieses Reglementes über die Erhebung von Kostenbeiträgen werden sämtliche bisherigen Bestimmungen bezüglich Kostenbeiträge aufgehoben.

Vollzugsbeginn Art. 17

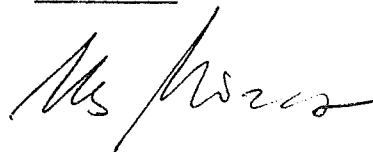
Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch das Baudepartement in Kraft.

Vom Verwaltungsrat der Elektra und Wasserkorporation Grub SG beschlossen am 24.Sept. 1998.

Der Präsident: Rainer Bischof

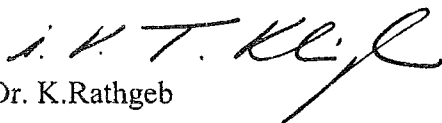


Der Aktuar: Urs Bösch



Für das Baudepartement des Kantons St.Gallen genehmigt am:
Der Leiter des Amtes für Umweltschutz

- 3. Feb. 1999


Dr. K.Rathgeb